

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 25/13 B

L 2 SO 2048/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 SO 4552/09 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg, mit dem dieses ihre Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11.1.2011 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht sie Verfahrensfehler geltend. Zum einen sei das Gericht den wiederholt erhobenen Einwendungen bezüglich der Qualifikation des Gutachters nicht nachgegangen, obwohl dies zwingend geboten gewesen sei; zum anderen sei das Gericht dem Vortrag, das Haus sei wegen starker Baufälligkeit abgerissen worden, nicht nachgegangen, obwohl dies nachprüfbar und erheblich gewesen sei. Die Entscheidung des LSG beruhe auf diesen Verfahrensfehlern.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die Untersuchungsmaxime (§ 103 SGG) sowie einen Verstoß gegen die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG). Gerade diese Verfahrensmängel sind aber, da die Klägerin nicht behauptet, einen Beweis Antrag gestellt zu haben, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, ausdrücklich als Grund für die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels ausgeschlossen. Im Übrigen fehlt jeglicher Vortrag dazu, dass die Entscheidung des LSG auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruhen kann. Hierzu genügt nicht allein die Behauptung, dies sei der Fall. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Sachverhalt so vorgetragen wird, dass das Revisionsgericht sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht ohne die behaupteten Verfahrensverstöße eine andere Entscheidung hätte treffen können.



nen. Hieran fehlt es gänzlich. Die Klägerin teilt noch nicht einmal den Gegenstand des Verfahrens mit.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

